

Hallo liebe Mitstreiter,

von der unteren Waffenbehörde des Salzlandkreises habe ich die Information bekommen, dass entgegen den mir bekannten gesetzlichen Vorgaben auch von denjenigen ein Schießnachweis abgefordert wird, deren Ersterwerb einer Waffe 10 Jahre oder länger zurückliegt. Ob diese Vorgehensweise künftig weiterbesteht oder wieder rückgängig gemacht wird, wird derzeit durch den Landesverband mit dem Landesverwaltungsamt und dem Ministerium geklärt.

In der Zwischenzeit werden wir der Anordnung zur Vorlage eines Schießnachweises für die amtliche Regelüberprüfung natürlich nachkommen. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

Waffg. §14 Abs.4

"Das Fortbestehen des Bedürfnisses gilt als erwiesen, wenn das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe mindestens einmal alle 3 Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder mindestens 6 mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für beide Waffenkategorien zu erbringen."

Bitte informiert eure Schützen über diesen neuen Sachverhalt.

Ich bitte außerdem, um entsprechendes Handeln, wenn von der unteren Waffenbehörde eine Regelüberprüfung bei einem eurer Mitglieder vorgenommen wird.

Zeiten in denen wegen pandemiebedingten Vereinsschließungen nicht geschossen werden konnte, müssen dem Mitglied vom jeweiligen Vereinsvorstand bestätigt werden. Eine Bestätigung vom Kreisvorstand kann parallel erfolgen, wenn diese notwendig sein sollte.

Für Fragen stehe ich Euch gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fred Grüneberg

Kreisvorsitzender
Kreisschuetzenverband Bernburg
Saaleweg 6
06425 Alsleben

Tel.: 0157 36372742

E-Mail: sv-alsleben@gmx.de

www.sv-alsleben1847ev.de